

SIEBENBÜRGISCH-SÄCHSISCHE JUGEND IN DEUTSCHLAND (SJD)

JUGENDORDNUNG

I.	Die Siebenbürgisch-Sächsische Jugend	1
II.	Mitgliedschaft	1
III.	Gliederung.....	2
A.	Die Landesgruppe.....	2
B.	Die Jugendgruppe.....	2
IV.	Organe der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland (SJD).....	3
A.	Jungsachsntag.....	3
B.	Die Bundesjugendleitung	3
C.	Sitzungsformalien	3
V.	Kasse.....	4
VI.	Schlussbestimmungen	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

I. Die Siebenbürgisch-Sächsische Jugend

1. Die Siebenbürgisch-Sächsische Jugend in Deutschland (SJD) ist der Zusammenschluss der Jugend des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Sie will das kulturelle Erbe der Siebenbürger Sachsen erhalten und sich für die Fortsetzung ihrer jahrhundertealten Geschichte einsetzen. Dabei ist es insbesondere ihr Ziel zur Festigung ihres Zusammenhalts und ihres Gemeinschaftslebens über Grenzen hinweg beizutragen.
2. Als Jugendorganisation des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sind die SJD und ihre Untergliederungen Teil des Verbandes. Die Mitglieder der SJD sind aufgefordert, aktiv auch in den anderen Gliederungen des Verbandes mitzuarbeiten.

II. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der SJD kann grundsätzlich jede Person unter 27 Jahren werden, die sich zu den oben genannten Zielen bekennt. Jedes ordentliche Mitglied der SJD ist gleichzeitig auch ordentliches Mitglied des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.
Personen über 27 Jahre können eine Fördermitgliedschaft in der SJD übernehmen und die SJD dadurch unterstützen. Sofern diese auch ordentliche Verbandsmitglieder sind, haben sie innerhalb der SJD den gleichen Status wie ordentliche Mitglieder der SJD. Die Beitrittserklärung zur SJD wird in schriftlicher Form (auch digital) gegenüber der Bundesjugendleitung abgegeben (bei nicht Volljährigen zusammen mit der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten).

2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der SJD nach Vollendung des 12. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 16. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Innerhalb der Jugendgruppe kann das Wahlrecht anders geregelt werden.
3. Die Mitglieder der SJD sind verpflichtet den vom Jungsachsentag festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Nach Überschreiten des 27. Lebensjahres wird das bisherige ordentliche SJD-Mitglied Fördermitglied der SJD und als ordentliches Verbandsmitglied in der zuständigen Kreisgruppe weitergeführt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (auch digital) spätestens 6 Wochen zum Jahresende.

III. Gliederung

1. Die SJD gliedert sich in Landesgruppen. Diese können Jugendgruppen bilden. Die Jugendgruppen können auch andere Bezeichnungen tragen (z.B. „Tanzgruppe“, „Trachtengruppe“, „Chor“, „Bruder- und Schwesternschaft“, „Kindergruppe“, „Sportgruppe“ etc.).
2. Die Gliederungen der SJD, insbesondere die Jugendgruppen, können sich im Rahmen dieser Ordnung eigene Gliederungsordnungen geben.

A. Die Landesgruppe

1. Auf der Landesjugendversammlung (auch Landesjugendtag genannt) wird eine Landesjugendleitung, jedoch mindestens ein Landesjugendleiter, gewählt. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Landesgruppe der SJD. Der gewählte Landesjugendleiter wird der jeweiligen Landesgruppe des Verbandes als Landesjugendreferent vorgeschlagen. Bekleidet ein Mitglied der Landesjugendleitung mehrere stimmenrelevante Ämter in Personalunion, so hat es insgesamt nur eine Stimme.
Sofern eine Landesgruppe der SJD keine gewählte Landesjugendleitung hat, wird der Landesjugendreferent von der Hauptversammlung der Landesgruppe des Verbandes gewählt.
2. Der Landesjugendleiter und bis zu zwei Stellvertreter vertreten die Landesgruppe in der Bundesjugendleitung. Sollte gemäß III.A.1. keine Landesjugendleitung zustande gekommen sein, fällt dieses Recht dem Landesjugendreferenten zu.

B. Die Jugendgruppe

1. Jede Jugendgruppe wählt ihre Gruppenleitung bzw. benennt mindestens einen Gruppenleiter. Der Jugendgruppe steht es frei, andere Bezeichnungen für die Verantwortungsträger zu wählen. Entscheidungen der Jugendgruppen dürfen dieser Jugendordnung nicht widersprechen.
2. Die Jugendgruppe soll in der Kreisgruppe des Verbandes durch einen Vertreter (z.B. den Jugendgruppenleiter) vertreten sein. Die Ämter des Jugendgruppenleiters und des Jugendreferenten der Kreisgruppe können auch in Personalunion besetzt werden. Einzelheiten zur Einbindung der Jugendgruppe in die örtliche Kreisgruppe erfolgen in Verhandlungen mit dem Vorstand der Kreisgruppe.

IV. Organe der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland (SJD)

A. Jungsachsntag

1. Der Jungsachsntag ist das oberste Organ der SJD.
2. Der Jungsachsntag findet mindestens alle drei Jahre statt und wird vom Bundesjugendleiter einberufen.
Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied der SJD und die Mitglieder des Bundesvorstandes des Verbandes. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der SJD (Vgl. Ziff.II).
3. Dem Jungsachsntag obliegt
 - a. die Wahl des Bundesjugendleiters, der dem Verbandstag des Verbandes damit zum Bundesjugendreferenten vorgeschlagen wird,
 - b. die Wahl seiner bis zu vier Stellvertreter (Vgl. Ziff.IV Abs.B Nr.2),
 - c. die Wahl eines Schriftführers und eines Kassenwartes,
 - d. die Wahl weiterer Aufgabenträger (Referenten und bis zu vier Beisitzer)
 - e. die Wahl der Delegierten für den Verbandstag,
 - f. die Beschlussfassung über Anträge.

B. Die Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus den unter Ziff.IV Abs.A Nr.3 a, b, c und d aufgeführten Aufgabenträgern sowie den Vertretern der Landesgruppen (Vgl. Ziff.III Abs.A Nr.2). Sie ist das höchste Gremium der SJD zwischen den Jungsachsntagen. Sie tagt mindestens zweimal jährlich (auch digital möglich). Bekleidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung mehrere stimmenrelevante Ämter in Personalunion, so hat es insgesamt nur eine Stimme.
2. Zur Geschäftsführenden Bundesjugendleitung gehören der Bundesjugendleiter, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie ist das geschäftsführende Gremium der SJD. Zur Abstimmung sind die Stimmabgabe des Bundesjugendleiters und von mindestens zwei seiner Stellvertreter erforderlich.
Im Bedarfsfall kann der Bundesjugendleiter weitere der unter Ziff.IV Abs.A Nr.3d aufgeführten Aufgabenträger zu den Sitzungen der Geschäftsführenden Bundesjugendleitung einladen.
3. Der Bundesjugendleiter führt die SJD und vertritt diese nach außen. Er leitet den Jungsachsntag und die Sitzungen von Bundesjugendleitung und Geschäftsführender Bundesjugendleitung. Im Falle einer Verhinderung nimmt diese Aufgaben einer seiner Stellvertreter wahr.

C. Sitzungsformalien

1. Die Gremien der SJD werden von ihren Leitern eingeladen. Eine Einladung hat auch auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder des betreffenden Gremiums zu erfolgen.
2. Alle Gremien der SJD sind beschlussfähig, wenn sie - auf Landesgruppenebene mindestens zwei Wochen vorher - auf Bundesebene mindestens vier Wochen vorher - schriftlich (auch digital) eingeladen wurden und mindestens drei der Eingeladenen

anwesend sind. In dringenden, in der Einladung zu begründenden Fällen ist eine Unterschreitung der Einladungsfristen möglich.

3. Ein Gremium kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn dieser Art der Beschlussfassung nicht von einem Mitglied des Gremiums vorher widersprochen wird.
4. Der Vorstand jeder Gliederung des Verbandes kann durch Beschluss die Einberufung einer Versammlung der SJD in seiner örtlichen Zuständigkeit veranlassen.

V. Kasse

1. Jede Gliederung der SJD hat das Recht, eine Kasse zu führen. Sie ist dabei einer ordentlichen Buchführung und zur Offenlegung der Kassenführung gegenüber der entsprechenden Verbandsebene sowie zur Kassenprüfung verpflichtet.
2. Die Prüfung der Kassenführung der Bundesjugendleitung erfolgt durch die vom Verbandstag des Verbandes gewählten Rechnungsprüfer.
3. Die Prüfung der Kassenführung der Landesgruppe erfolgt durch die Kassenprüfer der Landesgruppe des Verbandes.
4. Die Prüfung der Kassenführung der Jugendgruppe erfolgt durch die Kassenprüfer der Kreisgruppe des Verbandes.

VI. Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung einer Gliederung der SJD fällt das Vermögen an das Bundesjugendreferat des Verbandes, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
2. Eine Änderung dieser Ordnung kann nur auf einem Jungsachsentag mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erfolgen. Zur Gültigkeit bedarf sie der Zustimmung des Bundesvorstandes des Verbandes.
Stimmt der Bundesvorstand einer vom Jungsachsentag beschlossenen Änderung in Detailfragen nicht zu, gilt die Jugendordnung so lange nicht als geändert, bis die Bundesjugendleitung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine modifizierte Änderung beschließt, die vom Bundesvorstand akzeptiert wird. Wird eine Änderung im Grundsatz verworfen, so gilt sie als abgelehnt.
3. In allen weiteren Fragen, die in dieser Ordnung nicht behandelt werden, ist im Sinne der Satzung und der Verbandsrichtlinien des Verbandes zu verfahren.

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung mit der Zustimmung des Bundesvorstandes des Verbandes in Kraft.

geändert durch den Jungsachsentag der SJD

Bad Kissingen, 17.06.2023

genehmigt durch den Bundesvorstand des Verbandes

München, 02.03.2024